

TE OGH 2024/12/16 9Ob109/24f

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.12.2024

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch den Senatspräsidenten Mag. Ziegelbauer als Vorsitzenden, die Hofrätinnen und Hofräte Dr. Hargassner, Mag. Korn, Dr. Stiefsohn und Dr. Wallner-Friedl in der Rechtssache der klagenden Partei A*, vertreten durch Mag. Dr. Ralf Heinrich Höfler, Rechtsanwalt in Wien, gegen die beklagte Partei H*, vertreten durch Scheer Rechtsanwalt GmbH in Wien, wegen Unterlassung, aus Anlass der Revision der beklagten Partei gegen das Urteil des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien vom 10. Juni 2024, GZ 43 R 106/24t-55, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Das von den Parteien im Vergleich vom 26. September 2024 vor dem Bezirksgericht Favoriten vereinbarte Ruhen des Verfahrens dient zur Kenntnis.

Die Akten werden dem Erstgericht zurückgestellt.

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

[1] Auch im Revisionsverfahren können die Parteien Ruhen des Verfahrens vereinbaren, wodurch für die Dauer des Ruhens des Verfahrens eine Sachentscheidung des Obersten Gerichtshofs entfällt (RS0041994).

Textnummer

E143268

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2024:0090OB00109.24F.1216.000

Im RIS seit

20.01.2025

Zuletzt aktualisiert am

20.01.2025

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at